

Aktenzeichen:

1 RA 137/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 26. August 1958

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. August 1958

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Mai
1956 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 17. Oktober 1951 tödlich verunglückten Zimmermeisters Emil RXX. Dieser gehörte von 1911 - 1939 der Rentenversicherung der Arbeiter und seit 1940 der Rentenversicherung der Angestellten (AV.) an. Der letzte Beitrag wurde für ihn im Mai 1945 entrichtet; obwohl er seit Juli 1949 als selbständiger Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen war und keine Lebensversicherung abgeschlossen hatte, entrichtete er zur AV. keine Handwerkerbeiträge.

Am 22. Dezember 1951 beantragte die Klägerin die Gewährung von Witwenrente. Die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Baden, die damals die Aufgaben der AV. wahrnahm, lehnte den Antrag durch Bescheid vom 11. Dezember 1952 ab: Die Anwartschaft aus den entrichteten Beiträgen sei erloschen. Der Versicherte habe weder in den Jahren 1949/50 die vorgeschriebenen sechs Monatsbeiträge entrichtet noch die Halbdeckung erreicht; er habe in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten statt der erforderlichen 213 Beitragsmonate insgesamt nur 183 Beitragsmonate zurückgelegt (§ 4 Abs. 2 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes - SVAG - vom 17.6.1949, WiGBI. S. 99, § 32 AVG a.F.; §§ 1264, 1265 RVO a.F.).

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 6. Januar 1953 Berufung beim Obergerichtsamt (OVA.) Karlsruhe ein. Sie beantragte, die LVA. Baden zur Gewährung der Witwenrente zu verurteilen. Mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ging das Verfahren, das sich nunmehr gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA.) richtet, als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Karlsruhe über; in der mündlichen Verhandlung beantragte die Klägerin nur, festzustellen, daß sie berechtigt ist, die von ihrem verstorbenen Ehemann für die Jahre 1949/50 geschuldeten Beiträge zur Aufrechter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

haltung der Anwartschaft nachzuentrichten. Das SG. verurteilte die Beklagte antragsgemäß (Urteil vom 19.4.1955); das Landes-sozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg wies die Berufung hier-gegen zurück (Urteil vom 3.5.1956): Der verstorbene Ehemann der Klägerin sei in den Jahren 1949/50 nach dem Gesetz über die Altersversorgung des Deutschen Handwerks (HVG) vom 21. De-zember 1938 (RGBl. I S. 1900) in der AV. versichert gewesen. Die von ihm geschuldeten Beiträge seien Pflichtbeiträge. Sie könnten nach seinem Tod noch nachentrichtet werden (§§ 1 Abs. 1 HVG, 190 AVG a.F., 1443 RVO a.F.). Die hierfür vorgesehene Frist von zwei Jahren sei durch das Rentenverfahren gehemmt und daher noch nicht abgelaufen (§§ 1 Abs. 1 HVG, 190 AVG a.F., 1442 Abs. 1, 1444 Abs. 2 RVO a.F.). Die Klägerin habe sich zur Nachentrichtung der Beiträge bereit erklärt.

Das LSG. ließ die Revision zu. Die Beklagte legte gegen das ihr am 19. Juni 1956 zugestellte Urteil am 10. Juli 1956 Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Sie beantragte, die Urteile des SG. und LSG. aufzuheben und die Klage abzu-weisen: Die Handwerkerbeiträge seien, obwohl es sich bei der Versicherung nach dem HVG um eine Pflichtversicherung handele, den freiwilligen Beiträgen gleichzustellen. Dies ergebe sich aus den Vorschriften über ihre Entrichtung, aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus dem Gleichheitsgrundsatz. Frei-willige Beiträge dürften nach Eintritt des Versicherungsfalles des Todes aber nicht mehr nachentrichtet werden (§ 1443 RVO a.F.). Die Revision sei daher begründet.

Die Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen. Sie ver-wies im wesentlichen auf die Ausführungen des SG. und LSG.

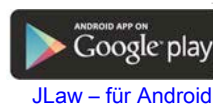
II

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.
Die Berufung der Klägerin an das OVA. gilt seit dem Inkraft-treten des SGG als Klage auf Gewährung von Witwenrente (§ 215 Abs. 2 u. 4 SGG). Diese Klage – eine Aufhebungs- und Ver-pflichtungsklage im Sinne des § 54 Abs. 1 SGG (BSGE. 5 S. 60 ff.,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Haueisen, NJW. 1957 S. 1657 ff.) – hat die Klägerin weder ausdrücklich noch durch schlüssiges Verhalten zurückgenommen. Sie hat an ihrer Aufrechterhaltung ein Interesse, weil sonst der ablehnende Rentenbescheid der LVA. Baden bindend und damit ihr endgültiges Klageziel, die Rentenbewilligung, in Frage gestellt wäre. Wenn sie in der mündlichen Verhandlung vor dem SG. und LSG. hierzu keinen Antrag gestellt hat, so bedeutet dies nur, daß die Entscheidung über die Aufhebungs- und Verpflichtungsklage vorerst ausgesetzt werden soll. Die von der Klägerin später erhobene Feststellungsklage stellt sich somit als eine nachträgliche objektive Klagenhäufung dar. Die Zulässigkeit einer solchen Klagenhäufung ist nach den Grundsätzen der Klageänderung zu beurteilen (vgl. Stein-Jonas, Komm. zur ZPO, 18. Aufl. Anm. I 1 zu § 260 und I 3 zu § 268, Baumbach-Lauterbach, Komm. zur ZPO, 25. Aufl. Anm. 1 zu § 260). Da die Beklagte sich ohne Rüge auf die Feststellungsklage eingelassen hat, bestehen gegen ihre Einbeziehung in das Verfahren wegen Gewährung von Witwenrente keine prozessualen Bedenken (§ 99 Abs. 1 u. 2 SGG).

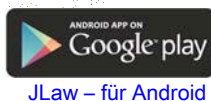
Gegenstand der Feststellungsklage ist der Streit, ob die Klägerin berechtigt ist, zur Erhaltung der Anwartschaft ihres verstorbenen Ehemannes Beiträge für die Jahre 1949/50 nachzuentrichten. Diese Berechtigung wird aus einem konkreten Sachverhalt – dem Tod des Ehemannes und seinem früheren Versicherungsverhältnis zur Beklagten – hergeleitet. Insoweit bestehen zwischen den Parteien rechtliche Beziehungen, so daß die Feststellungsklage ein Rechtsverhältnis betrifft (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG, BSGE. 4 S. 184 ff.). An der baldigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse (vgl. § 55 Abs. 1 SGG). Die Beklagte bestreitet ihr das Recht auf Beitragsnachentrichtung. Dieses Recht ist für einen Teil des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs auf Witwenrente von entscheidender Bedeutung. Zwar sind seit dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) die Vorschriften über die Anwartschaft für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

alle nach dem 31. März 1945 eingetretenen Versicherungsfälle des Todes grundsätzlich weggefallen (Art. 1 § 40 Abs. 2, Art. 2 § 17 AnVNG). Dies bedeutet im vorliegenden Fall aber nur, daß der Klägerin - weil für den Verstorbenen die Wartezeit erfüllt ist - ohne Nachentrichtung der Beiträge für 1949/50 die Witwenrente frühestens vom 1. Januar 1957 an zusteht (Art. 2 § 24 Abs. 2, Art. 3 § 7 AnVNG). Für den von ihr erhobenen Anspruch auf Witwenrente vor dem 1. Januar 1957 kommt es auf das in dieser Zeit geltende Sozialversicherungsrecht, also auf die Erhaltung der Anwartschaft und damit auch auf das Recht der Beitragsnachentrichtung an. Das Gesetz zur vorläufigen Änderung des HVG vom 27. August 1956 (BGBl. I S. 755) steht dem nicht entgegen. Danach gilt für versicherungspflichtige Handwerker die Anwartschaft aus Beiträgen zur AV. nur dann bis 31. Dezember 1953 als erhalten, wenn der Versicherungsfall nicht vor dem 1. Januar 1954 eingetreten ist (Art. 1 Abs. 4 Nr. 1). Der Versicherungsfall des Todes ist bereits im Jahre 1951 eingetreten, so daß ohne eine wirksame Nachentrichtung der Beiträge für die Jahre 1949/50 die Anwartschaft erloschen ist (§§ 1 Abs. 1 HVG, 4 Abs. 2 SVAG, 32 AVG a.F., 1264, 1265 RVO a.F.). Die Klägerin hat auch deshalb ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung des Rechts zur Beitragsnachentrichtung, weil von der Zulässigkeit der Nachentrichtung der Beginn der Rente abhängt. Aus §§ 1286 RVO a.F., 41 AVG a.F. ist zu entnehmen, daß der Versicherte bei einer zulässigen Beitragsnachentrichtung so gestellt werden soll als ob die Beiträge rechtzeitig entrichtet worden wären; die Rente beginnt daher auch in solchen Fällen mit Ablauf des Antragsmonats (vgl. Koch-Hartmann, Kommentar zum AVG, 2. Aufl., Anm. 2b zu § 41- 1286 RVO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 5. Auflage S. 654 b unter cc). Die Klägerin kann daher Rente schon vom 1. Januar 1952 an nur erhalten, wenn sie die Beiträge für die Jahre 1949/50 wirksam nachentrichten kann. Die Feststellungsklage ist somit zulässig.

Sie ist auch begründet. Die Frage, ob die Klägerin zur Nachentrichtung der von ihrem verstorbenen Ehemann geschuldeten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

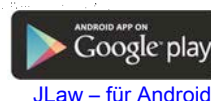


JLaw – für iOS

Beiträge berechtigt ist, ist nach dem Recht zu beurteilen, das vor dem Inkrafttreten des AnVNG gegolten hat. Dies ergibt sich einmal daraus, daß der Versicherungsfall des Todes im Jahre 1951 eingetreten ist und die Nachentrichtung von Beiträgen für die Jahre 1949/50 erfolgen soll, ferner daraus, daß die Entscheidung über die Feststellungsklage den Anspruch auf Witwenrente nur für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 berührt (vgl. Art. 2 § 6 AnVNG).

Der verstorbene Ehemann der Klägerin ist seit Juli 1949 als selbständiger, in die Handwerksrolle eingetragener Zimmermeister nach dem HVG pflichtversichert gewesen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HVG); die Versicherungspflicht hat mit der Eintragung in die Handwerksrolle begonnen und mit der Löschung geendet, die hier mit dem Tode des Versicherten eingetreten ist; einen die Versicherungsfreiheit begründenden Lebensversicherungsvertrag hat der Versicherte nicht abgeschlossen gehabt (§§ 1, 3 und 4 HVG). Auf die Versicherungsverhältnisse nach dem HVG finden - soweit dieses keine Sonderregelung enthält - die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) entsprechende Anwendung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HVG). Danach können Pflicht- und freiwillige Beiträge bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres entrichtet werden, für das sie gelten sollen (§§ 190 AVG a.F., 1442 RVO a.F.). Eine Einschränkung besteht allerdings insoweit, als der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder des Todes bereits eingetreten ist; dann ist nur noch eine Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen, nicht aber von freiwilligen Beiträgen zulässig (§§ 190 AVG a.F., 1443 RVO a.F., Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 5. Aufl. Bd. III S. 652 b, Verbands-Kommentar zum 4. und 5. Buch der RVO, 5. Aufl. Anm. 3 zu § 1443, Malkewitz, ZfS. 1949 S. 225 ff., 227). Die Berechtigung der Klägerin, Beiträge nachzuentrichten, hängt also davon ab, ob die Beiträge nach dem HVG Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge sind.

Die Versicherung nach dem HVG ist - wie bereits oben erwähnt -



eine Pflichtversicherung (vgl. §§ 1 Abs. 1, 4 HVG, §§ 2, 30 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung - DVO - zum HVG vom 13.7.1939, RGBl. I S. 1255, Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 3 des Änderungsgesetzes zum HVG). Wesentlicher Inhalt einer solchen Versicherung ist u.a. die Verpflichtung der Versicherten oder ihrer Arbeitgeber, Beiträge zu entrichten. Diese Pflicht ist für die Handwerker im Gesetz auch ausdrücklich normiert (vgl. §§ 7, 8 der 1. DVO zum HVG in Verb. mit § 168 AVG a.F., Art. 1 Abs. 4 Nr. 2 des Änderungsgesetzes zum HVG). Die Beiträge nach dem HVG sind daher Pflichtbeiträge (vgl. Kahmanr-Jahn-Hoernigk, Das Handwerkerversorgungsrecht, Anm. 6 zu § 1 und Anm. 1 zu § 2, Brackmann a.a.O. S. 788 ff., Malkewitz a.a.O., Bayer. LVAmt, sozialrechtliche Entscheidungssammlung X/Bc 2 Nr. 2, LVAmt Württemberg-Baden, sozialrechtliche Entscheidungssammlung X/Ea 1 Nr. 4). Die Auffassung der Beklagten, Handwerkerbeiträge seien nur formal Pflichtbeiträge, sie seien in Wirklichkeit den freiwilligen Beiträgen gleichzustellen, widerspricht dem Gesetz. Das Recht der Rentenversicherung kennt nur Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge. Eine dritte Gruppe von Beiträgen ist weder der RVO und dem AVG noch dem HVG und den sozialversicherungsrechtlichen Nebengesetzen bekannt. Es ist deshalb nicht zulässig, mit Rücksicht auf praktische Bedürfnisse, die sich bei der Anwendung des HVG ergeben, die Handwerkerbeiträge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als Beiträge eigener Art - die Beklagte nennt sie "freiwillige Pflichtbeiträge" - zu behandeln.

Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, daß die Handwerker ihre Beiträge selbst entrichten und sich durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreien können. Auch versicherungspflichtige Arbeitnehmer entrichten ihre Beiträge teilweise selbst (vgl. §§ 184 AVG a.F., 120, 127 AVG n.F.); auch sie haben zum Teil die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht zu befreien (§§ 14, 15 AVG. a.F., 7 AVG n.F.). Trotzdem sind die von ihnen für die Zeit der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge unstreitig Pflichtbeiträge und keine frei-



willigen Beiträge. Der Umstand, daß es grundsätzlich Sache der Handwerker ist, ihre Versicherung in Ordnung zu halten, kann nicht dazu führen, die Handwerkerbeiträge hinsichtlich der Beitragsnachentrichtung wie freiwillige Beiträge zu behandeln, die Handwerker also insoweit schlechter als die anderen Pflichtversicherten zu stellen. Die Pflichtversicherung ist für die Handwerker u.a. deshalb eingeführt worden, weil die Handwerker sich vielfach um eine Altersversorgung nicht oder nur unzureichend gekümmert haben (vgl. amtliche Begründung zum HVG, AN. 1939 S. IV 3). Das Recht zur Nachentrichtung der Beiträge auch nach Eintritt des Versicherungsfalles ist ein Ausfluß der Pflichtversicherung. Es sind zwar Fälle denkbar, in denen die Ausübung dieses Rechts als Rechtsmißbrauch anzusehen wäre. Im vorliegenden Falle haben sich im Verfahren vor dem SG. und vor dem LSG. Anhaltspunkte für einen Mißbrauch aber nicht feststellen lassen. Der Versicherte hätte, wenn er nicht plötzlich gestorben wäre, noch über den Zeitpunkt seines Todes hinaus bis zum 31. Dezember 1951 die Beiträge für das Jahr 1949 nachentrichten können (§ 190 AVG. a.F., § 1441 Abs. 1 RVO a.F.). Wenn er dieses Recht nicht mehr selbst hat ausüben können, so darf dies allein die Ausübung dieses Rechts durch die Klägerin nicht ausschließen. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin sich vor dem Tode des Versicherten in bezug auf das Versicherungsverhältnis oder sonst so verhalten habe, daß die Nachentrichtung der Beiträge durch sie einen Rechtsmißbrauch darstellte, haben sich weder aus den Feststellungen des Berufungsgerichts noch aus dem Vortrag der Beklagten ergeben.

Die von der Beklagten angeführten Entscheidungen des BGH. (NJW. 1952 S. 345 ff. 346) und des BVerfG (Die Angestelltenversicherung 1955 S. 183 ff., 184) befassen sich mit der Frage, ob Handwerkerbeiträge Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge sind, nicht. Sie stehen daher der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Ob rückständige Handwerkerbeiträge aus der Zeit vor der Währungsreform hinsichtlich ihrer Umstellung anders als die übrigen Pflichtbeiträge in der Sozialversicherung zu behandeln sind, kann dahingestellt bleiben;



dies ist nach währungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, die im vorliegenden Fall keine Rolle spielen. Handwerkerbeiträge können somit auch nach dem Tode des Versicherten nachentrichtet werden. Die Frist zur Nachentrichtung der vom verstorbenen Ehemann der Klägerin für 1949/50 geschuldeten Beiträge ist noch nicht abgelaufen. Sie ist durch die Einleitung des Rentenverfahrens im Dezember 1951 rechtzeitig gehemmt worden (§§ 190 AVG a.F., 1442, 1444 Abs. 2 RVO a.F.). Die Klägerin ist daher berechtigt, diese Beiträge nachzuentrichten. Die Revision ist unbegründet und deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)